

Projektgesellschaft VLP Meeder: dreister Zweckoptimismus

Wir sind immer wieder beeindruckt mit welcher Realitätsferne von der Projektgesellschaft (PG) VLP Meeder Termine genannt werden. So hofft Herr Kuballa, dass der Erörterungstermin noch im Juli 2016 stattfindet, siehe Gespräch mit der Neuen Presse, vom 29.03.2016. Und dieser Zweckoptimismus hat Methode:

Sommer 2015: laut PG ist alles im grünen Bereich

20.08.2015: die Flugplatzgegner veröffentlichen das Schreiben des Luftamts Nordbayern, welches eine Ablehnung des Planfeststellungsantrags ankündigt; dort werden mehrere KO-Kriterien genannt, die Hindernissituation ist nur eine davon

20.08.2016 Herr Kuballa, u.a. Geschäftsführer der Projektgesellschaft antwortet „Probleme schon lange bekannt, mit geringem Aufwand lösbar“

Die Lösung „mit geringem Aufwand“ heißt offensichtlich „Flugbetrieblichen Studie“

02.04.2016 auch **nach 7 Monaten** ist der „geringe Aufwand“ noch nicht beim Luftamt

Einerseits hat die Projektgesellschaft ihre „Flugbetrieblichen Studie“ immer noch nicht geliefert; andererseits jongliert Herr Kuballa in dem Interview mit einem Eröffnungstermin Ende 2019 für den VLP Meeder. Nach unserer Meinung hört man hier das laute Pfeifen im Walde.

Nun etwas detaillierter:

aus der Chronologie des Planfeststellungsverfahrens

28.10.2014: die Projektgesellschaft reicht den Planfeststellungsantrags beim Luftamt Nordbayern ein

....

03.07.2015: das Luftamt Nordbayern informiert die Projektgesellschaft über eine Reihe von „Problemereichen“ (O-Ton Luftamt). Dazu zählen laut Aktenvermerk:

- „aus naturschutzrechtlicher Sicht ergibt sich möglicherweise ein Versagensgrund...“
- die Hindernissituation, mit Verweis auf das erwartete Gutachten der DFS
- die Finanzierung

30.07.2015: die Deutsche Flugsicherung (DFS) stellt in ihrem Schreiben fest, dass der VLP Meeder auf Grund der Hindernissituation **ungeeignet** ist. Diese kritische Bewertung wurde bereits im vorhergehenden Schreiben der DFS vom 17.03.2015 angekündigt.

Ist es aus Überheblichkeit, dass die PG nicht darauf reagiert hat?

19.08.2015: das Luftamt Nordbayern empfiehlt der Projektgesellschaft die Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung bis zum 21.09.2015, alternativ wird eine Ablehnung des Antrags angekündigt.

Diese Schreiben wird kurz darauf von Flugplatzgegnern veröffentlicht, *große Aufregung*

20.08.2016: der Geschäftsführer der Projektgesellschaft, Herr Kuballa, antwortet: „die Bedenken sind schon länger bekannt. Alle möglichen Genehmigungshindernisse sind aber mit geringem Aufwand lösbar“

Gleichzeitig bemüht sich die Projektgesellschaft um einen Termin beim bayerischen Innenminister Joachim Herrmann, *man sucht Hilfe von oben*

25.09.2015: Flugplatz-Gipfel beim Innenminister, nur die Befürworter sitzen am Minister-Tisch, zusammen mit den Behördenvertretern und der Staatministerin aus dem Bundesverkehrsministerium Dorothee Bär (CSU). „Dabei ging es vor allem um die Frage, in wie weit Ausnahmeregelungen von Flugsicherheitsnormen ... möglich seien“, so das Coburger Tageblatt.

Man gibt der Projektgesellschaft die gewünschte Zeit zum Nachreinreichen von zusätzliche Unterlagen.

Stand Anfang April, d.h. 7 Monate später:

die lange angekündigte Flugbetriebliche Studie liegt weder beim Luftamt noch bei der DFS vor.

29.03.2016, Neue Presse: Herr Kuballa „ wir werden sie in absehbarer Zeit an das Luftamt Nordbayern weiterleiten“

Weiter wird Herr Kuballa wiedergegeben: „er hofft dass noch im Juli ein Erörterungstermin stattfinden kann“ und „wenn Ende 2016 der Planfeststellungsbeschluss kommt und nicht beklagt wird, hätten wir drei Jahre Zeit um den Flugplatz zu bauen“. Damit zielt er auf den Wunschtermin 31.12.2019.

Und da man weiß, dass Grundstücks-Enteignungen sehr langwierige Prozesse sind, kann man alleine dafür nochmal sechs Jahre draufschlagen, womit wir wieder bei der Jahreszahl 2025 angekommen sind, dem Kündigungstermin für die Mitgliedschaft in der Projektgesellschaft.

Nachtrag:

es gibt die Aussage von Juristen, dass eine Enteignung von Grundstücken für den VLP Meeder nicht mögliche sei. Dazu zitieren wir aus dem Grundgesetz, Artikel 14 (3):

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.“

Und die hier agierenden Coburger Firmen sind bei allem Respekt dann doch nicht mit dem „Wohle der Allgemeinheit“ zu verwechseln.